



Datum: 18.06.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
----------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Bracht
gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die im Sachverhalt geschilderte Einziehung eines Teilstücks der Straßenfläche Gemarkung Bracht, Flur 17, Flurstück 188 in der Größe von 13 m² und Flurstück 190 in der Größe von 21 m² vorzunehmen, sowie das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Bracht ist beabsichtigt, ein Teilstück der öffentlichen Straßenfläche in der Gemarkung Bracht, Flur 17, Flurstück 188 in der Größe von 13 m² und Flurstück 190 in der Größe von 21 m², einzuziehen.

Hierbei handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche von 34 m² im Bereich Ringstraße / Gleierstraße. Das Verkehrskataster ist an dieser Stelle äußerst großzügig angelegt. Die Straßen sind fertig gestellt.

Die vorgenannte Fläche ist inmitten der äußeren Fahrbahnkante des Straßenkörpers und dem Flurstück 186 des angrenzenden Anliegers gelegen (Der Bereich ist in der Übersicht dargestellt).

Da der betroffene Bereich objektiv nicht mit der Straße in Verbindung gebracht wird, hat dieser Teil keine Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr und ist damit für Straßenbauzwecke entbehrlich.

Die angesprochenen Wegeparzellen sollen daher eingezogen werden. Eine Veräußerung der frei werdenden Fläche wird angestrebt, da der Anlieger Kaufinteresse bekundet hat.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe, besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.